

09/00

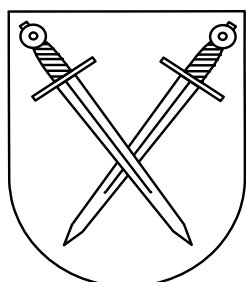
Amtsblatt der Stadt Schwerte

08.06.2000

Inhalt

Seite

- | | | |
|-----|--|-----|
| 66. | Hinweis auf eine Einwohnerversammlung gemäß § 23 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zum Thema "Vekehrsgutachten Entlastungsstraße Schwerter Norden - Vorstudie zur B236 in der Ortsdurchfahrt Schwerte" | 117 |
| 67. | Auslegung des Planes "Hochwasserschutz Mühlenstrang, Bauabschnitte I und II; Freizeitbad bis Ruhrmündung" | 118 |



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 40,00 DM jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304 / 104 - 212)

Hinweis auf eine Einwohnerversammlung gemäß § 23 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zum Thema „Verkehrsgutachten Entlastungsstraße Schwerter Norden - Vorstudie zur B 236 in der Ortsdurchfahrt Schwerte“

Zur Vorstellung und Erörterung des Gutachtens zur Verkehrsuntersuchung nördliches Stadtgebiet Schwerte lädt die Stadt Schwerte für

Mittwoch, 14.06.00, 19.30 Uhr

zu einer Einwohnerversammlung in den Bürgersaal des Rathauses I, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, ein.

Bei dieser Einwohnerversammlung wird allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben, die Ergebnisse des Gutachtens zu erörtern und sich dazu zu äußern.

Weiterhin können Anregungen und Vorschläge auch nach der Einwohnerversammlung noch bis zum 28.06.00 einschließlich beim Amt für Stadtplanung und Bauordnung im Rathaus II, Schützenstr. 41, Zimmer 206, schriftlich vorgebracht oder zu Protokoll gegeben werden.

Vor dem Hintergrund der Ausbauplanung der B 236 auf Dortmunder Stadtgebiet und Schwerter Stadtgebiet bis zur Anschlussstelle der A 1 mit dem damit verbundenen zunehmenden Verkehr auf dieser Achse werden seit längerem differenzierte Verkehrskonzepte zur Lösung der Verkehrsprobleme diskutiert.

In diesem Zusammenhang wurde eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt, die sich zum einen mit einer Entlastungsstraße für den Schwerter Norden befasst und zum anderen Überlegungen zum stadtverträglichen Umbau der B 236 /Hörder Straße anstellt. Weiterer Bestandteil des Gutachtens sind verkehrsplanerische Aussagen zu den Brückenbauwerken auf der Hörder Str. und zur Leistungsfähigkeit des Verkehrsknotens Hörder Str./Heidestr./Bergstr.

Der überarbeitete Schlussbericht liegt nunmehr vor und soll den Schwerter Bürgerinnen und Bürgern vorgestellt werden.

Ziel der Einwohnerversammlung ist es, eine klare Zielrichtung für die weitere Vorgehensweise zu erhalten.

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

61-23-02/4

Schwerte, 30.05.00

Böckelühr
Bürgermeister

Die Stadt Schwerte hat den Plan „**Hochwasserschutz Mühlenstrang, Bauabschnitte I u. II; Freizeitbad bis Ruhrmündung**“ aufstellen lassen und beantragt, diesen Plan festzustellen.

Die Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang der Maßnahme ergeben, liegen in der Zeit vom 30.06. bis 31.07.2000 einschließlich bei der Stadt Schwerte, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus II, Schützenstr. 41, Zimmer 216, 58239 Schwerte, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Dienststunden der Stadt Schwerte

Montag, Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können dort bis spätestens zum 14.08.2000 schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Einwendungen kann jeder erheben, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Stadt Schwerte, den Fachbehörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert, es sei denn, dass dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf die mündliche Verhandlung verzichten.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass

1. vertragliche Ansprüche durch die Planfeststellung nicht ausgeschlossen werden;
2. bei Ausbleiben eines Beteiligten im anschließenden Erörterungstermin auch ohne diesen verhandelt werden kann;
3. Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können;
4. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen (Planfeststellungsbeschluss) durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Bekanntmachung erfolgt im Rahmen des beantragten Planfeststellungsverfahrens gem. § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I. Nr. 58 S 1695) und § 73 Abs. 2 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 12.11.1999 (GV NRW Nr. 46, S. 602), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie den §§ 148, 152 und 153 des Wassergesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV NW 77).

Der Landrat
Im Auftrage

Unna, 31.05.2000
Aktenzeichen: 69.2/66 30 23-8(40b)

Holzbeck

